



AHV-Beiträge auf Dividenden? (2008)

Dividenden unterliegen bei der Gesellschaft der Gewinnsteuer und beim Empfänger zugleich der Einkommenssteuer. In der Vergangenheit setzten im Unternehmen tätige Gesellschafter ihren Lohn möglichst hoch an, um diese wirtschaftliche Doppelbelastung auf Dividenden zu reduzieren. Die Steuerbehörden qualifizieren eine solche als Lohn deklarierte Leistung allenfalls als verdeckte Gewinnausschüttung, wenn sie einem Arbeitnehmer, der nicht zugleich Aktionär wäre, nicht erbracht worden wäre.

Mit der Einführung der reduzierten oder teilweisen Besteuerung von Dividenden in 19 Kantonen und auf den 01.01.2009 beim Bund wird die wirtschaftliche Doppelbelastung nicht beseitigt, aber gemildert. Da die Gesamtbelastung von Steuern und AHV-Beiträgen auf dem Gehalt unter Umständen höher ist als bei Dividendenausschüttungen, kann es sich für den Unternehmer lohnen, sein Gehalt zu reduzieren und die Gewinnausschüttungen entsprechend zu erhöhen. Die AHV-Behörden wollen solchen Optimierungen Grenzen setzen. Vor kurzem hat das Bundesgericht jedoch die allzu forsche Praxis der AHV-Behörden korrigiert.

Strenge Praxis der AHV-Behörden

Das Bundesamt für Sozialversicherungen vermutet, dass Unternehmeraktionäre, (d.h. Personen mit Beteiligungen von mindestens 10% am Aktienkapital) künftig verhältnismässig weniger Lohn bezögen, sich dafür aber mehr Dividenden ausschütten liessen. Die steuerliche Entlastung der Dividenden bringe einen Verlagerungseffekt mit sich, der bei den Sozialversicherungen zu Einnahmeausfällen führe.

Gestützt auf eine seit längerer Zeit bestehende Nidwaldner Praxis, welche teilweise vom eidgenössischen Versicherungsgericht geschützt worden ist, hat das BSV Kriterien dafür ausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen



MURI RECHTSANWÄLTE



die Ausgleichskassen ausgeschüttete Dividenden zum massgebenden Lohn zählen.

Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn

- Dividenden, die 15% des einbezahlten Anteils am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft überschreiten, ausgeschüttet werden und
- gleichzeitig ein tiefer oder kein der Stellung in der Gesellschaft entsprechender Lohn ausbezahlt wird.

Das BSV hat diese Kriterien in einem Kreisschreiben vom Ende März 2008 an die AHV-Ausgleichskassen mitgeteilt und deren Anwendung ab sofort verlangt.

Liegt ein Missverhältnis vor, so ist die Dividendenzahlung, soweit sie eine 15-prozentige Verzinsung des Aktienkapitals der Gesellschaft übersteigt, dem massgebenden Lohn zuzurechnen, auf dem Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden. Dies allerdings nicht unbeschränkt, sondern nur bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehaltes. In der Praxis wird dabei von einem branchenüblichen Jahreseinkommen von CHF 120'000 ausgegangen.

Beispiel: Ein Alleingeschafter einer Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 100'000 bezieht ein Jahresgehalt von CHF 80'000 und jährlich eine Dividende in der Höhe von CHF 50'000. Bei konsequenter Anwendung der Praxis der AHV-Behörden werden Dividenden in der Höhe von CHF 35'000 als massgebender Lohn aufgerechnet und darauf entsprechend die AHV-Beiträge abgeführt.

Korrektur durch Bundesgericht

Die Praxis der AHV-Behörden wurden vom Bundesgericht bisher geschützt, beispielsweise bei einem Alleinaktionär, Verwaltungsratspräsidenten und Ge-



MURI RECHTSANWÄLTE



schäftsführer, der einen Lohn von CHF 37'200 bis 48'000 und eine Dividende von CHF 500'000 bezogen hatte. Ebenso wurde die Praxis bei einer einzigen Verwaltungsrätin und Geschäftsführerin geschützt, die ein Salär von CHF 60'000 bis 72'000 und eine Dividende von CHF 70'000 bis 100'000 bezogen hatte, sowie bei einem Alleinaktionär, einzigen Verwaltungsratsmitglied und Geschäftsführer, der kein Salär, aber eine Dividende von CHF 120'000 bis 300'000 bezogen hatte.

In einem neueren Entscheid vom Anfang Juni 2008 bezeichnete das Bundesgericht die Kriterien der AHV-Behörden insofern als gesetzeswidrig, als sie die Angemessenheit der Dividende im Verhältnis zum Aktienkapital bemessen. Beitragsfrei sei der angemessene Ertrag auf den Vermögen. Zum Vermögen gehöre auch das in Betrieb investierte Eigenkapital. Bei einer Aktiengesellschaft umfasse das Eigenkapital nicht nur das Aktienkapital, sondern auch die offenen und stillen Reserven. Im konkreten Fall betrug die Eigenkapitalrendite je nach Betrachtungsweise zwischen 2,3 bis 5,9%. Das Bundesgericht bezeichnete diese Rendite für risikotragendes Kapital einer Aktiengesellschaft jedenfalls nicht als offensichtlich überhöht. Es führte zudem auch aus, dass es sich beim betreffenden Unternehmen um eine Holding-Gesellschaft handle, welche keine eigentliche Geschäftstätigkeit ausübe. Die Tätigkeit des Verwaltungsrates beschränke sich darauf, die Beteiligung an zwei Tochtergesellschaften zu verwalten. Für eine solche Tätigkeit sei eine jährliche Entschädigung von rund CHF 30'000 nicht unangemessen tief.

Und was gilt nun?

Für den ratsuchenden Unternehmer steht somit nun fest, dass er nicht mit einer Aufrechnung von AHV-Beiträgen auf Dividenden zu rechnen hat, wenn er ein branchenübliches Gehalt bezieht und die Rendite auf dem Eigenkapital 15% nicht übersteigt. Dies gilt aber nur dem Grundsatz nach. Ist dieser Grundsatz aber auch anwendbar, wenn die Rendite wesentlich mehr als 15% beträgt und trotzdem ein Gehalt von CHF 120'000 bezogen wird? Wie verhält es sich in der Praxis, wenn bei einem Unternehmen mit hohem Eigenka-



MURI RECHTSANWÄLTE



pital zwar Renditen von unter 15% erzielt werden, das Gehalt aber dennoch wesentlich weniger als CHF 120'000 beträgt oder gar kein Gehalt bezogen wird? Was gilt bei Substanzdividenden? Kann diese Praxis auch auf Kleinunternehmen angewendet werden, oder muss auch bei denselben zuerst immer ein Gehalt in der besagten Höhe ausbezahlt werden? Ist der angemessene Lohn in jeder Branche gleich hoch? Was ist überhaupt branchenüblich? Wie werden Teilzeitarbeitsverhältnisse berücksichtigt? Was gilt bei Holding-, Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften? Gibt es eine konsolidierte Betrachtungsweise? Wie wird der Fall beurteilt, wenn nur einer von mehreren Aktionären im Unternehmen tätig ist, bzw. wie verhält es sich mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz?

All diese Fragen können nicht abschliessend beantwortet werden. Das Bundesgericht weist selbst darauf hin, dass Weisungen nicht schematisch angewandt werden können, sondern nur unter Würdigung des konkreten Einzelfalles. Nach dem Bundesgericht hat die Gesellschaft dabei einen erheblichen Ermessensspielraum; den Behörden steht es nicht zu, die Angemessenheit des Lohnes bzw. der Dividende frei zu überprüfen. Von der von der Gesellschaft gewählten Aufteilung kann nur abgewichen werden, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn bzw. zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende besteht. Zudem haben die AHV-Behörden die steuerrechtliche Betrachtung zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist bei unklaren Verhältnissen vorab analog der Vorgehensweise bei den Steuerbehörden das Gespräch mit den AHV-Behörden zu suchen.

